**Bundesrat** Drucksache **356/2/02**

29.05.02

# Antrag

der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)

TOP 21 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen:

Ausgeliefert am 30. MAI 2002

Begründung:

Insbesondere folgende Regelungen bedürfen einer Korrektur:

1. Artikel 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes:

   Die bundesgesetzliche Überführung von Bachelor- und Master-Studiengängen, die erst durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes zur Erprobung eingeführt wurden, in das Regelangebot der Hochschulen erscheint derzeit verfrüht. Eine hochschulübergreifende Qualitätssicherung der neuen Studiengänge (z.B. durch ein Akkreditierungssystem) wird derzeit noch erarbeitet.

2. Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes:

   Mit der rahmenrechtlichen Verankerung der Gebührenfreiheit des Studiums überschreitet der Bund seine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GG i.V.m. Art. 72 GG. Die Erhebung bzw. Nichterhebung von Studiengebühren ist kein Gegenstand, der zu den „allgemeinen

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Grundsätzen des Hochschulwesens" zu rechnen ist; es handelt sich vielmehr um eine Frage der Finanzierung der Hochschulen unter Beteiligung der Studenten. Selbst wenn diese Regelung unter den unbestimmten Rechtsbegriff der „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens" zu subsumieren wäre, lägen die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG nicht vor. Es ist nicht erkennbar, dass ein rahmenrechtliches Verbot der Erhebung von Studiengebühren zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit entfällt schon deshalb, weil die Kultusministerkonferenz am 25. Mai 2000 einen Beschluss über die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums gefasst hat, wonach das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und bei konsekutiven Studiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss grundsätzlich gebührenfrei gehalten wird.

3. Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes:

Seit dem In-Kraft-Treten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185) beschränkte sich der Rahmengesetzgeber darauf, den Ländern die Bildung von „Studentenschaften" zu ermöglichen. Diese Regelung hat zu keinen Problemen im Hochschulbereich geführt. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen über die Organisation der Studentenvertretung in den Ländern berührt die Mobilität der Studierenden in keiner Weise. Die Begründung des Gesetzentwurfs, die tiefgreifenden finanziellen und strukturellen Veränderungen im Hochschulwesen ließen für den Staat einen kompetenten Gesprächspartner auf Seiten der Studierendenschaft als notwendig erscheinen, rechtfertigt die Verpflichtung der Länder zur Bildung von verfassten Studierendenschaften nicht. Auch eine andere Organisation der Studentenvertretung gewährleistet einen kompetenten studentischen Gesprächspartner für den Staat.

Eine stärkere Bindung des Landesgesetzgebers durch das Rahmenrecht widerspricht der mit der Grundgesetzänderung von 1994 angestrebten Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland. Die rahmenrechtliche Absicherung verfasster Studierendenschaften in allen Ländern überschreitet die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 a des Gesetzes:

Die Kritik an der Neuregelung der befristeten Arbeitsverträge durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002 (5. HRGÄndG) beruht ganz wesentlich auf dem Fehlen einer „echten" Übergangsregelung. Diese wird durch Art. 1 Nr. 4 a des Gesetzes nachgeholt. Sie ist im Grundsatz zu begrüßen, jedoch durch die Beschränkung auf eine Laufzeit bis zum 28. Februar 2005 zu eng. Im Hinblick auf das Vertrauen betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass beispielsweise durch einen Einrichtungswechsel ein weiterer

...

befristeter Arbeitsvertrag mit einer Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden kann, ist eine Übergangsregelung geboten, die bei Personen, die bereits vor dem 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis standen, eine Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages bzw. den Abschluss eines neuen befristeten Arbeitsvertrages auf der Grundlage des bisherigen Arbeitsvertragsrechts bis zum 31. Dezember 2004 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2009 zulässt.